

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Adelichen und Kloster-Gütern Rostockschen Districts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Vom Dato Schwerin, den 2ten Decemb. 1774.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875244513>

Abstract: Contributions-Edict 1774

Druck Freier  Zugang



Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions-Edict,

wornach in den
Adelichen und Kloster-Gütern

Rostockschen Districts-Ortern,

auch

Städtischen

Cammeren- und Deconomie-Gütern

die disjährlige

Contribution

zu erlegen.

Vom Dato Schwerin, den 2ten Decemb. 1774.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (46.)⁹

141



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Süßen, nächst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, auch Unseren Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Landes-Eingefessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen Land-Tage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legationskosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755. errichteten Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, diese auch zu Erlegung sothaner Contribution sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in ersagtem Erb-

Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck
 Unsers darnach zu erlassenden Landes-Fürstlichen Contri-
 butions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der
 ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringen-
 den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Adeli-
 chen und Kloster-Güter, der Dörter Unsers Rostockschen
 Districts, auch der Städtischen Cämmerey- und Decon-
 omie-Dörfern, über die von jeder Hufe zu erlegende Con-
 tribution von Neun Reichsthaler neuer Zwey-Drittel,
 annoch beliebten Einen Reichsthaler und Sechszehn
 Schilling neuer Zwey-Drittel, mit zu verkündigen, un-
 terthänigst gebeten, daß demnach alle und jede steuerpflich-
 tige Unterthanen und Landes-Eingesessene in den Adeli-
 chen- und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Dör-
 tern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie-Gü-
 tern, folgendermassen zu steuern haben sollen:

	Rthlr.	fl.
Ein Baumann	10	16
Ein Halb-Pflüger	5	8
Ein Cossate	2	28

Diese Hufen-Steuer soll in neuen Zwey-Dritteln erle-
 get, von obgenannten Gütern und Dörfern vierzehn
 Tage vor Weynachten in den Land-Kasten gebracht, und
 in zween Terminen, als auf Weynachten, und Fastnacht,
 an Unsre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern
 und Dörfern aussere den Hufen wohnende freye Leute, nach
 der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in
 dem Erb-Vergleich vestgesetzten Norm, dergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		

	Rthle	St.
3) Die Kessel- und Sensen-Träger =	6	
Derer Gefellen =	2	
Derer Jungen =	1	
4) Ein Handwerksmann =	2	24
5) Die Papiermacher =	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen-Grüz Stamp- und Schnei- de- u. Pacht- oder Erb- Müller =	3	
7) Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner =	3	
8) Theer- Schwäler =	3	
9) Salpeter- Sieder =	3	
10) Molben- und Stabholz- Hauer =	3	
11) Spon- Reisser =	3	
12) Lementirer =	3	
13) Säger =	3	
14) Decker =	3	
15) Teich- und andere Gräber =	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ih- rem Handwerk =	2	
17) Eine Grüz- Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen =	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen =	2	
20) Die Pacht- Fischer =	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer =	5	
23) Die Pacht- Schäfer =	3	
24) Die Krugladen- Inhaber =	2	24
Von allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird bestgesetzt:		

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, haben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Gutsheeren und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landlasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach so-
thanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr
angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederho-
let seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und fünf-
tigen Contribution aus den Closter-Gütern, den Der-
tern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städti-
schen und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet:
So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §.
des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution,
nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce
besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männiglichem,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehen-
der Execution, vorgeschriebener massen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher
massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 2ten Decemb. 1774.

Friederich, S. z. M.



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document. The text is mostly illegible due to fading and mirroring.]

[Faint, mirrored text, possibly a title or header, also appearing to be bleed-through.]

